



Visum zum Au-pair-Aufenthalt in Deutschland

1. Allgemeine Hinweise

Für Visabeantragungen ist allein die **Visastelle der Botschaft in Warschau** zuständig. Die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Krakau, Breslau und Danzig stellen keine Visa aus und erteilen auch keine Informationen zur Visabeantragung.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Antragsstellung **persönlich mit allen erforderlichen Unterlagen** in die Botschaft kommen müssen. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin über unser **Terminvergabesystem** im Internet. Den Link finden Sie auf unserer Website. Bitte planen Sie ein, dass die Bearbeitungszeit nach Antragstellung i.d.R. mehrere Wochen beträgt.

Ihr Visumantrag wird nur angenommen, wenn die Unterlagen **vollständig** vorliegen. Die Unterlagen sind im Original mit **jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **in amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Gute Grundkenntnisse der deutschen Umgangssprache sind unbedingt notwendig (mindest. A1 nach dem europäischen Referenzrahmen). Das bedeutet, Sie müssen bereits über ein gutes Hörverständnis verfügen und in der Lage sein, einfache Dialoge ohne Nachfragen zu führen. Daneben sollten Sie glaubhaft darlegen können, dass die Motivation für Ihren geplanten Au-pair-Aufenthalt die Vervollkommnung dieser Sprachkenntnisse im deutschen Lebens- und Kulturkreis ist.

Bei Beginn der Au-pair-Beschäftigung müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein. Die Antragstellung muss vor dem 27. Geburtstag erfolgen.

Sie können eine Au-pair-Vermittlungsagentur einschalten oder sich selbst um eine Stelle bei einer Gastfamilie bemühen. In der Gastfamilie muss tatsächlich Deutsch als Muttersprache oder (in Ausnahmefällen) als Umgangssprache gesprochen werden.

3. Gebühren

Für die Bearbeitung eines Visumantrages zum Au-pair-Aufenthalt wird eine Gebühr in Höhe von **ca. 400 Zloty** (75,- Euro wechsellkursabhängig) erhoben. **Die Gebühr ist bei Antragsstellung in polnischen Zloty zu entrichten.** Es handelt sich um eine Bearbeitungsgebühr. Ein Erstattungsanspruch im Fall eine Ablehnung oder Rücknahme des Antrages besteht nicht.

4. Verfahren

Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel mindestens 4 Wochen. Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird der Antragsteller/die Antragstellerin umgehend von der Botschaft informiert. Zur Entlastung der Visastelle wird **dringend gebeten, von Sachstandsanfragen abzusehen**, weil diese die Bearbeitung der Visumanträge verzögern.

5. Vorzulegende Unterlagen

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Die Unterlagen sind im **Original mit jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **in amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

Bitte sortieren Sie die Unterlagen in der vorgegebenen Reihenfolge!

- 2** vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge (die Formulare sind [hier](#) erhältlich)
- 2** aktuelle biometrische Fotos ([Fotomustertafel](#))
- Reisepass mit ausreichender Gültigkeitsdauer (mindestens sechs Monate über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis hinaus), ausgestellt in den letzten 10 Jahren (Original + 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen)
- polnische Aufenthaltsgenehmigung, gültig seit mindestens 3 Monaten (Original + 2 Kopien)
- vom Antragsteller und der Gastfamilie unterschriebener Au-pair-Arbeitsvertrag (Original + 2 Kopien)
- Ausbildungsnachweis (Original, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)
- aktuelle Meldebescheinigung (2fach)
- Nachweis über Krankenversicherung in Deutschland (Mindestdeckung: 30000,- EUR) (2fach)
- aktueller Nachweis über gute Grundkenntnisse der deutschen Sprache (mindestens A1 nach dem europäischen Referenzrahmen, von einer ALTE-zertifizierten Sprachinstitution) (2fach)

Die Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.